

Anlage AS 5

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 050.001.000-00044
Bearbeiter/in Holger Fuchs
Durchwahl 2728
Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht
Datum 01.03.2023

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Per Mail

Weiterbeschäftigung befristete TV-H-Beschäftigte während der Sommerferien

Ab sofort ist beim Abschluss befristeter TV-H-Arbeitsverträge mit Vertretungskräften nachfolgenden Maßgaben zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungskräften müssen den Zeitraum der Sommerferien einschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungskraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 30 Kalenderwochen beträgt.
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) – eingesetzt werden soll und die Gesamtvertretungsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 30 Kalenderwochen beträgt, ist der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abzuschließen.
3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein Schuljahr im Sinne des §57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so ist für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abzuschließen. Wenn die unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

4. Sofern eine Lehrkraft bis zum 31.01. eines Jahres als Lehrkraft im hessischen Vorbereitungsdienst eingestellt war, vom 01.02. des Jahres bis zum Unterrichtsende des zugehörigen Schuljahres ununterbrochen befristet beschäftigt war und zum Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres unbefristet eingestellt wurde, so ist sie nachträglich in den Sommerferien des gleichen Jahres zu beschäftigen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass "Weiterbeschäftigung befristet angestellter TV-H-Lehrkräfte während der Sommerferien" (Gz. 050.001.000-00044) vom 20. Juni 2018.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jäger', written in a cursive style.

Dr. Heike Jäger